BEGLAUBIGTE ÜBERSETZUNG AUS DEM POLNISCHEN
mgr Anna Purol
Vereidigte Übersetzerin und Dolmetscherin der deutschen Sprache

---

[Das zur Übersetzung vorgelegte Dokument wurde auf einem amtlichen Papier des Marschalls der Woiwodschaft Niederschlesien erstellt mit Anschrift und Internetseite des Amtes in der Fußnote. Alle Vermerke des Übersetzers werden kursiv geschrieben und in Klammern gestellt.]

Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien

Breslau, den 27. März 2014

DOW-S-V.7244.9.2014.MK
Gz.3917/03/2014

BESCHEID Nr. O 69/2014

Auf Grundlage des Art. 104 des Gesetzes vom 14. Juni 1960 pol. *Verwaltungsverfahrensgesetzbuches* (konsolidierte Fassung pol. GBl. 2013, Ziff. 267), Art. 41 Abs. 1, 2 u. Abs. 3 Ziff. 1 Buchst. b), Art. 43 Abs. 2 des Abfallgesetzes vom 14. Dezember 2012 (pol. GBl. 2013, Ziff. 21, m. spät. Änd.), nach Prüfung des Antrags, der bei der hiesigen Behörde am. 19 Februar 2014 von der Firma Jaro S.A., Jaroszów, 58-120 Jaroszów, bezüglich des Erlasses der Entscheidung für die Verarbeitung von Abfällen im R5-Verwertungsprozess eingegangen ist,

beschließe ich

I. der Firma Jaro S.A., Jaroszów, 58-120 Jaroszów, die Genehmigung für die Verarbeitung von Abfällen im R5-Verwertungsprozess *(Recycling oder Rückgewinnung anderer anorganischer Stoffe)*, bestehend aus der Verfüllung der ungünstig umgewandelten Flächen - eines Teils des Abbauhohlraumes mit nicht gefährlichen Abfällen, die auf dem Flurstück Nr. 240/10, Flur Rusko, Gemeinde Strzegom, Landkreis Świdnica, Woiwodschaft Niederschlesien geführt wird, unter den nachfolgend genannten Bedingungen, zu erteilen.

II.1. Steuernummer NIP und Statistische Nummer REGON des Abfallbesitzers.

a) Steuernummer NIP des Abfallbesitzers: 884 001 03 93,
b) Statistische Nummer REGON des Abfallbesitzers: 890 292 140.

II.2. Art und Gewicht der zu verarbeitenden Abfälle im Laufe des Jahres.

Tabelle Nr. 1. Arten und Abfallmengen, die zur Verarbeitung innerhalb eines Jahres auf dem Flurstück Nr.: 199/4, Flur Proszowa, Gemeinde Mirsk, Woiwodschaft Niederschlesien, zugelassen worden sind.

BEGLAUBIGTE ÜBERSETZUNG AUS DEM POLNISCHEN
mgr Anna Purol
Vereidigte Übersetzerin und Dolmetscherin der deutschen Sprache

Pos.	Abfall-Code	Abfallart	Abfallmenge (Mg/Jahr)
1	2	3	4
1.	01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	80 000
2.	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	5 000
3.	ex 10 0101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	80 000
4.	ex 10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung, die nicht aus Wirbelschichtöfen stammen	80 000
5.	ex 10 01 80	Mischungen aus Asche und Schlacke aus der Nassbehandlung von Ofenabfällen, die nicht aus Wirbelschichtöfen stammen	80 000
6.	10 06 80	Schacht- und granulierte Schlacke	5 000
7.	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	5 000
8.	10 12 03	Teilchen und Staub	5 000
9.	10 12 06	Verworfene Formen	5 000
10.	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	10 000
11.	17 01 01	Betonabfälle und Betonschutt aus Abrissen und Renovierungen	5 000
12.	17 01 02	Ziegelschutt	5 000
13.	ex 17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	5 000
14.	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	30 000
15.	19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	80 000
16.	20 02 02	Boden und Steine	10 000

Anmerkungen zur Tabelle Nr. 1:

1. Die Codes und Arten von Abfällen wurden gemäß der Verordnung des Umweltministers vom 27. September 2001 über den Abfallkatalog (pol. GBl. Nr. 112, Ziff. 1206) festgelegt.
2. Symbol "ex" - bezeichnet Abfälle, die von der Art der Abfälle getrennt sind, die in der Verordnung des Umweltministers vom 27. September 2001 über den Abfallkatalog (pol. GBl. Nr. 112, Ziff. 1206) festgelegt sind.
3. Die Kapazität des Abbauhohlraumes beträgt **4 000 000 000** m3. Die maximale Gesamtmenge an Abfällen, die für die Verfüllung der Ausgrabung während der gesamten Tätigkeitsdauer bestimmt ist, darf ca. **6 000 000** Mg nicht überschreiten. Die Abfallmenge, die zur Verfüllung des Abbauhohlraumes verwendet wird, hängt von der Dichte der einzelnen Abfallarten ab.

4. Die mindestens 1 m dicke Oberflächenschicht sollte so ausgebildet sein, dass ihre bodenbildende Funktion gewährleistet ist.
5. Die Oberflächenschicht (mindestens 1 m unter den Ordinaten der angrenzenden nicht umgewandelten Flächen) besteht aus überlagertem Boden, Humus und Codeabfällen: 17 05 04 (Boden und Erde einschließlich anderer als der in 17 05 03 genannten Steine) und 20 02. 02. 02 (Boden und Erde einschließlich Steine). Die Abfallmenge, die zur Bildung der bodenbildenden Schicht verwendet wird, hängt von der Dichte dieser Abfälle ab.
6. Bei der Verarbeitung entstehen keine anderen Arten von Abfällen.
7. Abbauabfälle, d. h. jene aus der Untergruppe 01 04 werden nicht aus eigenem Bergwerk stammen.

II.3. Ort und zulässige Methoden der Abfallverarbeitung.

Abfallrückgewinnung im Prozess R5 - *Recycling oder Rückgewinnung anderer anorganischer Materialien*. Die Rückgewinnung im R5-Prozess besteht darin, den Abbauhohlraum mit nicht gefährlichen Abfällen zu füllen (siehe Tabelle 1). Die Abfallverarbeitung wird auf dem Flurstück Nr. 240/10, Flur Rusko, Gemeinde Strzegom, Landkreis Świdnica, Woiwodschaft Niederschlesien durchgeführt. Die Kapazität **des Abbauhohlraumes, der zur Füllung mit Abfällen vorgesehen ist, beträgt 4 000 000 m^3.**

Der Abbauhohlraum „Stanisław" entstand infolge des Tagebaus von feuerfestem Ton aus der Lagerstätte Rusko - Jaroszów. Die notwendige Abfallmenge zum Füllen des **gesamten Abbauhohlraumes beträgt ca. 6 000 000** Mg. Der Abbauhohlraum wird mit nicht gefährlichen Abfällen gefüllt.

Die Gesellschaft plant keine Lagerung der Abfälle. Die zum Abbauhohlraum gelieferten Abfälle werden direkt zum Füllen der abgebauten Fläche der Abbaustelle „Stanisław" verwendet.

Abfälle, die zum Befüllen des Abbauhohlraumes bestimmt sind, werden mit Selbstladefahrzeugen angeliefert und an der Abbaustelle entladen. Nach der Entladung werden die Abfälle bei Bedarf mit einer Überlagerungsschicht bedeckt, die die Umwelt vor möglichem Staub schützt. Die Deponierung erfolgt auf drei Etagen von der Oberfläche aus mit einer Planier- und Laderaupe.

Die Verfüllung des Aushubhohlraums erfolgt auf die Ordinaten angrenzender, nicht durch Bergarbeiten umgebauter Flächen, sofern die Oberflächenschicht mit einer Stärke von 1 m sollte so ausgebildet sein, dass ihre bodenbildende Funktion gewährleistet ist. Die Oberflächenschicht besteht aus überlagertem Boden, Humus und Abfällen mit den Codes: 17 05 04 (Boden und Erde einschließlich anderer als der in 17 05 03 genannten Steine) und 20 02 02 (Boden und Erde einschließlich Steine). Abfälle mit den Codes: 17 01 01 (Altbeton und Betonabfälle aus Abbruch und Reparatur), 17 01 02 (Ziegelschutt), ex 17 01 07 (Mischungen aus Beton und Ziegelabfällen von keramischen Materialien mit Ausnahme der in 17 01 06 genannten), falls erforderlich, um ihre granulometrische Zusammensetzung vor dem Befüllen anzupassen, werden mit einem Backenbrecher gebrochen.

III. Folgende Bedingungen für die Abfallverarbeitung festzulegen:

1) Die maximale Gesamtmenge an Abfällen, die für die Verfüllung des Aushubhohlraums während der gesamten Tätigkeitsdauer bestimmt ist, darf ca. 6 000 000 Mg nicht überschreiten. Die mindestens 1 m dicke Oberflächenschicht sollte so ausgebildet sein, dass ihre bodenbildende

Funktion gewährleistet ist. Die Oberflächenschicht besteht aus überlagertem Boden, Humus und Abfällen mit den Codes: 17 05 04 (Boden und Erde einschließlich anderer als der in 17 05 03 genannten Steine) und 20 02 02 (Boden und Erde einschließlich Steine).

2) Die Verarbeitung der Abfälle, insbesondere in Bezug auf den Umfang und Art und Weise des Ausfüllens des Aushubhohlraums und der Zielordinate, ist ausschließlich auf dem Gelände des Flurstücks Nr. 240/10, Flur Rusko, Gemeinde Strzegom, Landkreis Świdnica, gemäß dem vorgelegten Antrag, in einer Art und Weise vorzunehmen, die Gefahren für Leben oder Gesundheit der Menschen und Umwelt verhindert.

3) Gegebenenfalls sind Abfälle aus der Untergruppe 17 01 (Bauschutt und Straßeninfrastruktur) (z.B. Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik) zu zerkleinern, bevor sie zur Verfüllung des Aushubhohlraums verwendet werden.

4) Der Abfallzerkleinerungsprozess darf die Befüllung des Aushubhohlraums mit Abfall nicht verhindern oder erschweren.

5) Es müssen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, damit der Rückgewinnungsprozess im Rahmen der Rekultivierung der Aushubhohlräume fortlaufend durchgeführt werden kann.

6) Es sind technische Maßnahmen zur Minimierung der Staubemissionen, einschließlich der Berieselung von zerkleinerten Abfällen, zu treffen.

7) Die für die Abfallverarbeitung verwendeten Geräte müssen in einem geeigneten technischen Zustand gehalten werden, um ihr ordnungsgemäßes Funktionieren zu gewährleisten.

IV. Den Geltungstermin für diesen Bescheid für den Zeitraum ab dem 30. März 2014 bis zum 26. März 2024 festzulegen.

Begründung

Mit dem bei der hiesigen Behörde am 19. Februar 2014 eingegangenen Antrag beantragte die Firma Jaro S.A., Jaroszów, 58-120 Jaroszów, beim Marschlall der Woiwodschaft Niederschlesien die Genehmigung für die Verarbeitung von Abfällen im R5-Verwertungsprozess (Recycling oder Rückgewinnung anderer anorganischer Stoffe), bestehend aus der Verfüllung der ungünstig umgewandelten Flächen - eines Teils des Aushubhohlraums mit nicht gefährlichen Abfällen, die auf dem Flurstück Nr. 240/10, Flur Rusko, Gemeinde Strzegom, Landkreis Świdnica, Woiwodschaft Niederschlesien geführt wird.

Im Laufe des anhängigen Verfahrens reichte die Partei Erklärungen und Ergänzungen zum Antrag ein. Nach der endgültigen Ergänzung, die bei der hiesigen Behörde am 27. März 2014 eingegangen ist, erfüllen der eingereichte Antrag und seine Anhänge die gesetzlichen Anforderungen, d. h. jene aus Art. 42 Abs. 2 des Abfallgesetzes vom 14. Dezember 2012 (pol. GBl. 2013, Ziff. 21, in der jeweils gültigen Fassung).

Gemäß den Bedingungen aus Anhang 1 Abs. 1 der Verordnung des Umweltministers vom 21. März 2006 über die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen außerhalb von Anlagen und Ausrüstungen (pol. GBl. Nr. 49, Ziff. 356) darf die Verwendung von Abfällen zur Verfüllung ungünstig veränderter Flächen nur dann erfolgen, wenn die geplanten Tätigkeiten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen über Raumplanung und Raumordnung, Baurecht oder gemäß eines Bescheids über Umfang, Art und Zeitpunkt der Beendigung von Sanierungsarbeiten festgelegt sind oder werden. Der Antragsteller legte den Bescheid des Landrats von Świdnica vom 4. August 2002, Zeichen: GN.og.6018-3St/I/II/02 vor, welcher die Firma Jaro S.A., Jaroszów, 58-120 Jaroszów, zur Rekultivierung des Aushubhohlraums „Stanisław" gelegen auf dem Flurstück Nr. 240/10, Flur Strzegom verpflichtete und die Rekultivierungsrichtung als wasser- und landwirtschaftsbezogen vorgab. Aufgrund der Boden- und Klimabedingungen im Sudetenvorland wurde die Rekultivierungsrichtung auf Grundlage der Projektdokumentation festgelegt. Der Termin für die Beendigung der Rekultivierung wurde für das Jahr 2025 angesetzt.

Der Aushubhohlraum „Stanisław" ist teilweise gefüllt auf Grundlage des Bescheides des Woiwoden von Niederschlesien vom 30. März 2004, Zeichen: SR.III.6620-1/23/2004 mit Änderungen.

Gemäß dem vorgelegten Antrag und Erklärung der Parteien beträgt die Kapazität des auszufüllenden Aushubhohlraums 4 000 000 m^3.

Bei der Abfallverwertung wird der Aushubhohlraum "Stanisław", der aus dem Tagebau von feuerfestem Ton aus der Lagerstätte "Rusko-Jaroszów" stammt, mit nicht gefährlichen Abfällen verfüllt.

Abfälle aus der Untergruppe 17 01 (Abfälle aus Baustoffen und Bauteilen sowie Straßeninfrastruktur) werden von der Partei zerkleinert, bevor sie zum Ausfüllen des Aushubhohlraums verwendet werden, erforderlichenfalls zur Anpassung seiner granulometrischen Zusammensetzung gemäß der Verordnung über die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen außerhalb von Anlagen und Geräten.

Die Partei sieht keine Lagerung der Abfälle vor. Nach der Anlieferung des Abfalls zum Aushubhohlraum wird der Abfall direkt im Aushubhohlraum deponiert.

Gemäß Anhang 1 Punkt 1 der Verordnung über die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen außerhalb von Anlagen und Ausrüstungen beim Ausfüllen von Ausgrabungen mit Abfällen mit Codes: ex 10 01 01 01 Bodenasche, Schlacke und Kesselstaub (ausgenommen Kesselstaub nach 10 01 04) - nicht aus Wirbelschichtverbrennung, ex 10 01 02 Kohleflugasche - nicht aus Wirbelschichtverbrennung, ex 10 01 80 Aschemischungen - Schlacke aus Nasswäsche von Ofenabfällen - nicht aus Wirbelschichtverbrennung müssen zusätzliche Rückgewinnungsbedingungen erfüllt werden. Aus dem besagten Antrag folgt, dass sich der zu füllende Bereich außerhalb des von Hochwasser bedrohten Bereichs befindet. Das mit Abfällen

gefüllte Gelände weist eine natürliche, kontinuierliche geologische Barriere in Form von feuerfesten Tonen auf, die das gesamte Substrat und die Seitenwände mit einer Stärke von mindestens 0,5 m und einem Filtrationskoeffizienten von k< 1,0 x 10"7 m/s abdichten. Die oben genannten Informationen ergeben sich aus Anhang Nr. 2 zur umfassenden geologischen Dokumentation der feuerfesten Tonlagerstätte Rusko - Jaroszów. Der vorhergesagte höchste Grundwasserspiegel liegt in einer Tiefe von mehr als 1 m vom tiefsten Punkt des ungünstig veränderten Geländes entfernt. Diese Informationen wurden von der Hydrogeologin, Frau Dipl. Ing. Ewa Kurpińska-Lempart Nr. der Berechtigungen 051090 bestätigt. Daher werden die Anforderungen der Verordnung über die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen außerhalb von Anlagen und Einrichtungen erfüllt.

Bei der Verarbeitung entstehen keine anderen Arten von Abfällen.

Die Arten der zu verwertenden Abfälle und die in diesem Bescheid festgelegten Bedingungen für ihre Verwertung im Rahmen des RS-Verfahrens sind mit Anhang 1 der Verordnung des Umweltministers vom 21. März 2006 über die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen außerhalb von Anlagen und Einrichtungen konform (pol. GBl. Nr. 49, Ziff. 356).

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Ziff. 1 Buchst. b) des Abfallgesetzes ist der Marschall der Woiwodschaft für den Erlass dieses Bescheides zuständig.

Angesichts des Obigen wurde daher wie im Tenor entschieden.

Belehrung

Gegen diesen Bescheid kann die Partei eine Beschwerde beim Umweltminister über den Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien (Umweltschutzabteilung, ul. Ostrowskiego 7, 53 - 238 Breslau), innerhalb von 14 Tagen nach dessen Zustellung, einlegen.

Dieses Schreiben erhalten:

1. Jaro S.A.
   Jaroszów, 58-120 Jaroszów
2. DOW-S - aa

[*Unten Stempel des Marschalls*: Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien, Im Auftrag des stellvertretenden Leiters der Abteilung für Umwelt Stanisław Grzegorek]

Vereidigte Übersetzerin und Dolmetscherin der deutschen Sprache - mgr Anna Purol - bestätigt hiermit die Übereinstimmung vorliegender Übersetzung mit dem vorgelegten Dokument in der polnischen Sprache.
Poznań, den 9. September 2019. Seiten: 13
Urkundenrolle-Nummer 41/2019.
Es wurde die Gebühr gemäß der Verordnung des Justizministers vom 24. Januar 2005 (G.Bl.: Dz.U. Nr. 15/2005, Pos. 131) erhoben.

BEGLAUBIGTE ÜBERSETZUNG AUS DEM POLNISCHEN
mgr Anna Purol
Vereidigte Übersetzerin und Dolmetscherin der deutschen Sprache

---

[*Das zur Übersetzung vorgelegte Dokument wurde auf einem amtlichen Papier des Marschalls der Woiwodschaft Niederschlesien erstellt mit Anschrift und Internetseite des Amtes in der Fußnote. Alle Vermerke des Übersetzers werden kursiv geschrieben und in Klammern gestellt.*]
Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien

Breslau, den 28. Juli 2014

DOW-S-V.7244.9.2014.MK
Gz. 3910/07/2014

BESCHLUSS

Auf Grundlage des Art. 113 § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches vom 14. Juni 1960 (pol. GBl. 2013, Ziff. 267 m. Änd.)

beschließe ich

vom Amts wegen den offensichtlichen Schreibfehler im Bescheid des Marschalls der Woiwodschaft Niederschlesien mit der Nr. O 69/2014 vom 27. März 2014, Zeichen DOW-S.V.7244.9.2014.MK, Ldz.3917/03/2014, anhand dessen der Firma Jaro S.A., Jaroszów, 58-120 Jaroszów, die Genehmigung für die Verarbeitung von Abfällen im R5-Verwertungsprozess (Recycling oder Rückgewinnung anderer anorganischer Stoffe), bestehend aus der Verfüllung der ungünstig umgewandelten Flächen - eines Teils des Abbauhohlraumes mit nicht gefährlichen Abfällen, die auf dem Flurstück Nr. 240/10, Flur Rusko, Gemeinde Strzegom, Landkreis Świdnica, Woiwodschaft Niederschlesien gewährt wurde, wie folgt zu korrigieren:

Den im Punkt II. 2. in der Überschrift der Tabelle Nr. 1. des Bescheides verwendeten Ausdruck:

„Arten und Abfallmengen, die zur Verarbeitung innerhalb eines Jahres auf dem Flurstück Nr.: 199/4, Flur Proszowa, Gemeinde Mirsk, Woiwodschaft Niederschlesien gewährt wurden“

wie folgt zu ersetzen:

„Arten und Abfallmengen, die zur Verarbeitung innerhalb eines Jahres auf dem Flurstück Nr.: 240/10, Flur Rusko, Gemeinde Strzegom, Landkreis Świdnica, Woiwodschaft Niederschlesien gewährt wurden“

Begründung

Der Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien erteilte mit dem Bescheid Nr. O 69/2014 vom 27. März 2014, Zeichen DOW-S.V.7244.9.2014.MK, Ldz.3917/03/2014 der Firma Jaro S.A., Jaroszów, 58-120 Jaroszów, eine Genehmigung für die Verarbeitung von Abfällen im R5-Verwertungsprozess (Recycling oder Rückgewinnung anderer anorganischer Stoffe), bestehend aus der Verfüllung der ungünstig umgewandelten Flächen - eines Teils des Abbauhohlraumes mit nicht gefährlichen Abfällen, die auf dem Flurstück Nr. 240/10, Flur Rusko, Gemeinde Strzegom, Landkreis Świdnica, Woiwodschaft Niederschlesien geführt wird.

Der offensichtliche Schreibfehler entstand beim Verfassen des besagten Bescheides im Teil bezüglich der Überschifft der Tabelle Nr. 1., was eine Korrektur erforderte.

Auf Grundlage des Art. 41 Abs. 3 Ziff. 1 Buchst. b) des Abfallgesetzes vom 14. Dezember 2012 (pol. GBl. 2013 Ziff. 21 m. spät. Änd.) ist der Marschall der Woiwodschaft für den Erlass dieses Beschlusses zuständig.

Angesichts des Obigen wurde daher wie im Tenor entschieden

Belehrung

Gegen diesen Beschluss kann die Partei eine Beschwerde beim Umweltminister über den Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien (Umweltschutzabteilung, 53-238 Breslau, ul. Ostrowskiego 7), innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung des Beschlusses einlegen (Art. 113 § 3 pol. Verwaltungsverfahrensgesetzbuches).

Dieses Schreiben erhalten:

1. Jaro S.A.
   Jaroszów, 58-120 Jaroszów
2. DOW-S - aa

Zur Kenntnis von:

1. Niederschlesischer Woiwodschaftsinspektor für Umweltschutz
   ul. Paprotna 14, 51 -117 Wrocław
2. Bürgermeister von Strzegom
   Rynek 38, 58-150 Strzegom

[*Unten Stempel des Marschalls*: Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien, Im Auftrag des stellvertretenden Leiters der Abteilung für Umwelt Stanisław Grzegorek]

Vereidigte Übersetzerin und Dolmetscherin der deutschen Sprache - mgr Anna Purol - bestätigt hiermit die Übereinstimmung vorliegender Übersetzung mit dem vorgelegten Dokument in der polnischen Sprache.
Poznań, den 9. September 2019. Seiten: 3
Urkundenrolle-Nummer 42/2019.
Es wurde die Gebühr gemäß der Verordnung des Justizministers vom 24. Januar 2005 (G.Bl.: Dz.U. Nr. 15/2005, Pos. 131) erhoben.